

AgroSpezialist e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „*AgroSpezialist*“ e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in *Nienburg*. Er wurde am **06.10.2003** errichtet.
- § 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist *die Förderung der Entwicklungshilfe*.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere –

- durch die Integration der in Deutschland ausgebildeten Agrarfach- und Führungskräfte in den lokalen und regionalen Arbeitsmarkt in Mittel- und Osteuropa (MOEL)
- durch die nachhaltige Entwicklung und Stabilisierung der Ländlichen Räume in MOEL
- durch die Unterstützung des Transformationsprozesses im Agrarsektor in MOEL
- durch die Förderung des Dialogs und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen deutschen und mittel- und osteuropäischen Partnern.

§ 3 Gewinnverwendung

- § 3 Nr. 1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Nr. 2 Mittel des Vereins dürfen nur für- die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.
- § 3 Nr. 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Die Vergütungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und zur Lage des Vereins stehen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede *juristische Person* werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- § 4 Nr. 2 *Natürliche Personen* können Fördermitglieder werden. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als ordentliche Mitglieder entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 5 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des (Förder-)Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt (§ 5 Nr. 2),
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 5 Nr. 3),
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 5 Nr. 4),
 - e) durch den Wegfall der juristischen Person.
- § 5 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§5 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 **Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 **Amtsdauer des Vorstands**

§ 9 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von *einem Jahr*, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 9 Nr. 2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 **Beschlussfassung des Vorstands**

§ 10 Nr. 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Nr. 2 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 10 Nr. 3 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Nr. 4 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes (*inkl. Kassenberichts*) des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (*inkl. 2 Kassenprüfer*).
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von *vier* Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. *In begründeten Ausnahmefällen ist eine verkürzte Ladungsfrist von 10 Tagen möglich.* Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

§ 13 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende *ordentliche* Mitglied eine Stimme. *Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf den Vorsitzenden, den Vorstand oder ein anderes Mitglied seines Vertrauens übertragen. Fördernde Mitglieder haben Rede-, aber kein Stimmrecht.*

§ 13 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

§ 13 Nr. 3 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

- § 13 Nr. 4 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- § 13 Nr. 5 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- § 13 Nr. 6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. In der Einberufung zur Mitgliederversammlung kann für jeden Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- § 13 Nr. 7 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- § 13 Nr. 8 Für die Vorstandswahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden, höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- § 13 Nr. 9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen; das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand **Anträge schriftlich einreichen**. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn, die Einberufung von *einem Drittel der ordentlichen Mitglieder* schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

§ 16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 Nr. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt als Vermögen des Vereins an *den Deutschen Verband für Tschernobyl-Hilfe e.V., Siemensstrasse 18, D-85521 Ottobrunn*.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 06.10.2003 in Gießen von den unterzeichnenden Gründungsmitgliedern verabschiedet.